

Lieferantenkodex

des Pfalzkl. Klinikums für Psychiatrie und Neurologie AdÖR

zur Einhaltung und Überwachung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach LkSG

1. Hintergrund

Das unternehmerische Handeln des Pfalzkl. Klinikums basiert auf dem Dialog der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit. Als Leitlinien dienen hierzu die Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen.

Für eine vertrauensvolle und langfristige Zusammenarbeit mit Lieferant*innen ist die Grundvoraussetzung gesetzeskonformes Verhalten und die Einhaltung von Regeln, vor allem auch vor dem Hintergrund der Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) innerhalb der jeweiligen Lieferkette.

Laut Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist das Pfalzkl. Klinikum angehalten anlassbezogen zu überprüfen, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dies geschieht über Selbstauskünfte, Auskunft durch Dritte, Vorlage von Zertifikaten sowie die Erlaubnis die Einhaltung der Regelungen durch Audits vor Ort nachzuweisen. Die Regelungen gelten für alle Bereiche des Pfalzkl. Klinikums.

1.1. Soziale Standards

Menschenrechte werden respektiert, deren Einhaltung unterstützt und gefördert und eine Beteiligung an Menschenrechtsverstößen wird ausgeschlossen. Dazu gehören:

1.1.1. Kinderarbeit

Kinderarbeit darf in keiner Stufe des Herstellungsprozesses in Anspruch genommen werden. Arbeiten, die schädlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die psychische, emotionale Entwicklung von Kindern sind dürfen in keinem Fall von Minderjährigen durchgeführt werden. Als gesetzliche Grundlage gilt das Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation.

1.1.2. Zwangsarbeit und Sklaverei

Jegliche Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation dürfen nie in Anspruch genommen werden. Es muss den Arbeitnehmer*innen freistehen, das Beschäftigungsverhältnis mit einer angemessenen Kündigungsfrist zu beenden.

Folglich besteht ebenso ein Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte.

1.1.3. Arbeitsschutz

Sicherheit, Schutz und die Gesundheit aller Arbeitnehmer*innen müssen gewährleistet werden. Dazu müssen alle Gesetze, Vorschriften und Richtlinien zum Arbeitsschutz eingehalten werden. Hierzu zählen u. a. ungenügende Sicherheitsstandards innerhalb der Organisationen, fehlende Schutzmaßnahmen, die Nicht-Einhaltung von Arbeits- bzw. Erholungszeiten oder die die ungenügende Ausbildung oder Unterweisung der Arbeitnehmer*innen.

1.1.4. Vereinigungsfreiheit

Alle Arbeitnehmer*innen müssen die Möglichkeit haben, sich in Gewerkschaften zu organisieren. Durch die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft dürfen den Arbeitnehmer*innen keine Nachteile entstehen. Dies umfasst ebenso ein Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

1.1.5. Gleichbehandlung

Alle Gesetze und Vorschriften des Arbeitsrechts und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) müssen beachtet, eingehalten und umgesetzt werden. Vielfalt, Diversität und Chancengleichheit müssen Teil der Unternehmenskultur sein.

1.1.6. Mindestlohn und Arbeitszeiten

Arbeitszeiten, Vergütung und Lohnnebenleistungen müssen den gesetzlichen Grundsätzen entsprechen. Der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn.

1.2. Umweltstandards

Alle anzuwendenden lokalen, nationalen und internationalen Land-, Wasser- und Ressourcenrechte müssen respektiert und eingehalten werden.

1.2.1. Boden-, Gewässer- oder Luftverunreinigung

Natürliche Grundlagen müssen so behandelt und genutzt werden, dass keine Einschränkung bei der Produktion von Nahrung, beim Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser, beim Zugang zu Sanitäranlagen und beim Schutz der Gesundheit von Menschen entsteht.

1.2.2. Land, Wälder und Gewässer

Beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern ist sicherzustellen, dass keiner Person die Lebensgrundlage entzogen wird.

2. Sonstige Verpflichtungen

Darüber hinaus sind folgende umweltbezogene Rechte und Pflichten zu achten:

2.1. Minamata-Übereinkommen vom 16.08.2017

Das Minamata-Übereinkommen (auch Quecksilber-Konvention) regelt das Verbot der Herstellung und der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen.

2.2. Stockholmer Übereinkommen vom 23.05.2001 über persistente organische Schadstoffe

Hierzu zählt insbesondere das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen sowie das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989.

3. Umsetzung

Wir erwarten von Lieferant*innen, dass sie Risiken innerhalb ihrer Lieferketten identifizieren und angemessene Maßnahmen zur Prävention oder Abhilfe ergreifen. Im Falle eines Verdachts auf Verstöße ist das Pfalzkl. Klinikum zu informieren.

Lieferant*innen verpflichten sich mit Anerkennung dieses Kodex sich verantwortungsbewusst zu verhalten und sich an die aufgeführten Regelungen zu halten, sowie diese an ihre Arbeitnehmer*innen, Lieferant*innen und sonstige betroffene Menschen zu vermitteln.